



## **Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Oestrich-Winkel**

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90)

§§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2024

### **§ 1 Straßenbeitrag**

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 4 Jahren ermittelt.

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags beträgt für den Erhebungszeitraum 2024 bis einschließlich 2027 jährlich

- im Abrechnungsgebiet 1 (Stadtteil Oestrich) 0,20 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
- im Abrechnungsgebiet 2 (Stadtteil Winkel) 0,09 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
- im Abrechnungsgebiet 3 (Stadtteil Mittelheim) 0,13 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
- im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang) 0,24 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 10.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter [www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de) am 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 11.12.2024 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß  
Bürgermeister